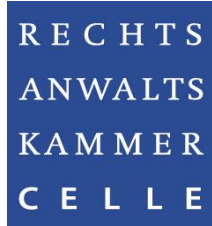


Hinweise zum Zulassungsverzicht



Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gegenüber **schriftlich** verzichtet hat.

Gemäß § 46b Abs. 2 BRAO findet § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auch Anwendung für den Widerruf der Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 59h Abs. 3 Nr. 3 BRAO.

Der Zulassungsverzicht muss **eigenhändig unterschrieben** (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 iVm. § 126 BGB) und der Rechtsanwaltskammer Celle schriftlich zugehen. Der Verzicht muss zu seiner Gültigkeit im Original vorliegen (nicht per E-Mail). Die erforderliche Schriftform kann gemäß § 37 BRAO durch die Abgabe der Erklärung über das beA ersetzt werden.

Auf Grund der Verzichtserklärung widerruft die Rechtsanwaltskammer die benannte Zulassung durch Bescheid. Gegen diesen Bescheid stehen Ihnen sodann die sich aus der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 32, 112c BRAO) i.V.m. der Verwaltungsgerichtsordnung ergebenden Rechtsmittel zu.

Gemäß § 13 BRAO erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst, wenn der Widerruf der Zulassung bestandskräftig geworden ist, in der Regel also mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Ohne entsprechenden zeitlichen Vorlauf kann es sein, dass der Bescheid erst nach dem von Ihnen gewünschten Beendigungstermin bestandskräftig wird.

Sie können das Verfahren um die Dauer der Rechtsmittelfrist verkürzen, indem Sie zusätzlich zu Ihrem Zulassungsverzicht auf die **Einlegung von Rechtsmitteln** verzichten. Dieser Verzicht muss ebenfalls **schriftlich** und mit eigenhändiger Unterschrift im Original der Rechtsanwaltskammer Celle zugehen. Der Rechtsmittelverzicht kann mit dem eigentlichen Zulassungsverzicht verbunden werden.

Der Zulassungsverzicht wird im Falle der Erklärung des Rechtsmittelverzichtes mit Zustellung an Sie wirksam.

Da mit dem Verlust der Zulassung auch der Zugang zu Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) erlischt und Sie somit keinen weiteren Zugriff mehr auf die sich noch im beA befindenden Eingänge haben, empfiehlt die Rechtsanwaltskammer, diese Eingänge spätestens mit Zugang des Widerrufsbescheides zu exportieren.

Bitte beachten Sie auch die beA-Karte bei der Bundesnotarkammer zu kündigen. Entsprechende Hinweise und das Kündigungsformular finden Sie im beA-Portal und dort im Kundenportal der Zertifizierungsstelle der BNotK.

**Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur
Rechtsanwaltschaft und / oder als
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) / bzw. als
Berufsausübungsgesellschaft
§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO / § 46b Abs. 2 BRAO / 59h Abs. 3 Nr. 3 BRAO**

<i>Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname / Kanzleiname</i>
<i>Kanzleianschrift / Kanzleisitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</i>
<i>Telefonnummer / E-Mail</i>
<i>Zustellanschrift für den Widerrufsbescheid (nur auszufüllen, wenn Kanzleianschrift nicht mehr besteht)</i>

Hiermit verzichte ich auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) /

Berufsausübungsgesellschaft

bzw. auf die Rechte aus meiner Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Celle

als europäische/r Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (§ 2 EuRAG)

als Angehörige/r eines Mitgliedstaates der WHO (§ 206 BRAO)

mit sofortiger Wirkung.

mit Ablauf des: _____

Ich bin geschäfts- oder aufsichtsführendes Mitglied einer nach § 59f. ff. zugelassenen
Berufsausübungsgesellschaft

ja _____

nein.

Zudem beantrage ich gemäß § 17 Abs. 2 BRAO, mir die Erlaubnis zu erteilen, die
Berufsbezeichnung Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit dem Zusatz „im Ruhestand“
weiterzuführen, der auch „i. R.“ abgekürzt werden kann.

wegen hohen Alters und/oder
aus gesundheitlichen Gründen

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Erklärung Rechtsmittelverzicht (fakulativ)

Gleichzeitig verzichte auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den auf den
vorstehenden Zulassungsverzicht hin ergehenden Widerrufsbescheid der
Rechtsanwaltskammer Celle gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Hinweise zwecks einer etwaigen Abwicklung:

Sind noch nicht abgeschlossene Mandate vorhanden, so dass eine Abwicklung
erforderlich ist?

Ja

Nein

Sollte eine Abwicklung notwendig sein, schlage ich vor, dass diese übernommen wird
von Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt (*bitte schriftliche Einverständniserklärung
beifügen*):

Bitte den vollständigen Namen und die Adresse angeben



Umfrage: Entwicklungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft

Warum ziehen es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte* in Betracht, die Anwaltschaft zu verlassen? Was sind die Gründe hierfür? Wie können die Kammern Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte noch zielgerichteter in der Ausübung ihres Berufes unterstützen?

Die Bundesrechtsanwaltskammer möchte die Interessen der Anwaltschaft weiterhin optimal vertreten und Kolleginnen und Kollegen bestmöglich unterstützen. **Bitte nehmen Sie sich daher kurz Zeit und beantworten uns einige für uns aktuell besonders relevante Fragen.**

Die Beantwortung der Fragen nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Die Antworten können mit einem Klick ausgewählt werden. Die Umfrage erfolgt ausschließlich anonym und die Umfrageergebnisse können nicht auf teilnehmende Personen zurückgeführt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Teilnahme und wertvolle Unterstützung.

Zugangsmöglichkeit zur Teilnahme

Sie können an der Umfrage mittels des nachfolgenden **QR-Codes** jederzeit teilnehmen.



Warum sollten Sie teilnehmen?

Jede Meinung zählt! Die Ergebnisse der Umfrage fließen direkt in unsere Arbeit ein und helfen, die Rahmenbedingungen für die Anwaltschaft aktiv mitzugestalten. Jede Teilnahme trägt dazu bei, die Interessen der Kolleginnen und Kollegen besser zu vertreten.

Kontakt und Rückfragen

Falls Sie Unterstützung benötigen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

- Website: www.brak.de/umfragen-anwaltschaft
- E-Mail: zentrale@brak.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Gemeinsam gestalten wir die Zukunft der Anwaltschaft.

Ihre Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

*Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht immer ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.